



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

## GPA-Mitteilung 11/2020

14.12.2020

### Anerkennung als Gemeindeverbindungsstraße <sup>1</sup>

Nach den §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 44 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GBl. S. 1039<sup>2</sup>), sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger zuständig für sämtliche mit dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindestraßen zusammenhängenden Aufgaben. Zu den Gemeindestraßen zählen auch die Gemeindeverbindungsstraßen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG sind dies Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind („Verbindungsfunktion“), ferner die dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege dienenden Straßen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG Kreisstraßen sind („Anschlussfunktion“). Für diese Straßen werden besondere Straßenverzeichnisse geführt (§ 4 Abs. 2 StrG).

1. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2000 (GBl. S. 14), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 907), erhalten Gemeinden (ggf. auch Zweckverbände) Zuweisungen für die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen. Grundlage für die laufenden Zuweisungen im Rahmen des Verkehrslastenausgleichs gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 FAG ist, dass die betreffende Straße nach Anerkennung als Gemeindeverbindungsstraße in das entsprechende Straßenverzeichnis (§§ 4 Abs. 2, 4 Abs. 3 Satz 2 StrG i.V.m. Verordnung des Verkehrsministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen vom 19.10.1965 (GBl. S. 293), zuletzt geändert durch Art. 217 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 123)) eingetragen ist.

---

<sup>1</sup> Diese GPA-Mitteilung ersetzt die GPA-Mitt. 5/1994

<sup>2</sup> Nach Art. 3 tritt das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes am 01.01.2021 in Kraft.

2. Die Anerkennung als Gemeindeverbindungsstraße setzt folgende Kriterien voraus:
  - 2.1 Die Straße muss dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein (§ 2 Abs. 1 i.V.m. 5 StrG).
  - 2.2 Die Straße muss den Begriff der Gemeindeverbindungsstraße nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG erfüllen.
    - 2.2.1 Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen oder den Ausbauzustand an. Denn die Einstufung einer Straße als Gemeindeverbindungsstraße vollzieht sich nach den Regeln des Straßenrechts. Gleichwohl muss eine Gemeindeverbindungsstraße dem Verkehr, der für eine funktionsgerechte verkehrliche Verbindung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen erforderlich ist, offenstehen. Abzustellen ist auf den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr, weshalb im Grundsatz verkehrliche Anordnungen, wie eine Sperrung oder Gewichtsbeschränkung für Lastkraftwagen, Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit oder die Sperrung an Sonn- und Feiertagen für Kraftfahrzeuge und Motorräder, die Eigenschaft als Gemeindeverbindungsstraße nicht in Frage stellen. Verkehrsrechtliche Anordnungen, die sich innerhalb der durch die Widmung gezogenen Grenzen halten, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie können jedoch die nach den Regeln des Straßenrechts vorzunehmende Einstufung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StrG) nicht ersetzen<sup>1</sup>. Die rechtliche Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße ändert sich selbst dann nicht, wenn eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung eine derartige Veränderung der Verkehrsbedeutung zur Folge hätte, dass Anlass für eine Änderung der straßenrechtlichen Einstufung gegeben wäre. Gleichwohl wäre in diesem Fall die Einstufung der Straße entsprechend anzupassen.
    - 2.2.2 Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 2 a 2. Alt. StrG sind Straßen, die dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind, keine Gemeindeverbindungsstraßen. Die Abgrenzung zur Kreisstraße ist im Einzelfall vorzunehmen<sup>2</sup>. Kommt einer Straße Netzfunktion im überörtlichen Verkehr zu, erfüllt sie nicht die Voraussetzungen einer Gemeindeverbindungsstraße.<sup>3</sup>
  - 2.3 Die Einwohnerzahl für die Gemeindeteile i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG muss bei mindestens zehn Einwohnern liegen (§ 1 Verordnung des Verkehrsministeriums über den straßenrechtlichen Begriff des Gemeindeteils vom 11.02.1965 (GBl. S. 34), zuletzt geändert durch Art. 216 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 123)).

---

<sup>1</sup> VGH, Urteile v. 18.12.1986 – 5 S 262/86, 11.12.1986 – 5 S 2888/86 und 5 S 2102/86, BWGZ 21/87, S. 827-828.

<sup>2</sup> VGH, Urte. v. 27.01.1989 – 5 S 1433/87, VGH, Urte. v. 12.11.2015 – 5 S 2071/13

<sup>3</sup> BayVGh, Urte. v. 24.02.1999 – 8 B 98.1627; VGH, Urte. v. 12.11.2015, a.a.O.).